

## Bekanntmachung



### Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Sondergebiet Fotovoltaik Oberpörlingermoos“

Der Gemeinderat Oberpörling hat in seiner Sitzung vom 30.08.2018 den Aufhebungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Sondergebiet Fotovoltaik Oberpörlingermoos“ gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Sondergebiet Fotovoltaik Oberpörlingermoos“ außer Kraft.

Die Planunterlagen zu den oben genannten Bauleitplanungen liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, Zimmer Nr. 21/I Stock während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oberpörling, 06.11.2018

Gemeinde Oberpörling

Stoiber, 1. Bürgermeister



angeheftet am: 06.11.2018  
abgenommen am: